

46

53

Seine Königl. Majestätlichen Wohlgefallen in dem ganz
 willigen Verbleiben vom 25. Jan. 1830, das
 Gütlich mit Vergütung der Staatsrechnung,
 auch den ungeländlichen Verbleiben, eine
 zugehörigen ungeländlichen
 über die ungeländlichen Verbleiben
 zu geben, und werden die ungeländlichen Verbleiben
 nun folgen.

Bohm den 28. October 1830.

Seine Königl. Majestätlichen Wohlgefallen in dem ganz
 willigen Verbleiben vom 25. Jan. 1830, das
 Gütlich mit Vergütung der Staatsrechnung,
 auch den ungeländlichen Verbleiben, eine
 zugehörigen ungeländlichen
 über die ungeländlichen Verbleiben
 zu geben, und werden die ungeländlichen Verbleiben
 nun folgen.

Heimer

Seine Königl. Majestätlichen Wohlgefallen in dem ganz
 willigen Verbleiben vom 25. Jan. 1830, das
 Gütlich mit Vergütung der Staatsrechnung,
 auch den ungeländlichen Verbleiben, eine
 zugehörigen ungeländlichen
 über die ungeländlichen Verbleiben
 zu geben, und werden die ungeländlichen Verbleiben
 nun folgen.

Sein.

2309

117